



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein Kometian  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KOMETIAN  
Adresse, Ort : Hubelweg 2, 2565 Jens  
Kontaktperson : Werner Ammann, Vereinspräsident  
Telefon : 071 983 17 73  
E-Mail : werner.ammann@kometian.ch  
Datum : 9. Mai 2019

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Verordnung über die Unterstützung von Tiergesundheitsdiensten, für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

KOMETIAN begrüsst grundsätzlich alle Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit, des Tierwohls und der Lebensmittelsicherheit in Nutztierbetrieben, ebenso speziell die Neuregelung bzw. Vereinheitlichung über die Finanzhilfen an die bisher von Bund und Kantonen unterstützten Tiergesundheitsdienste. Die Beschränkung betreffend Finanzhilfen an die erwähnten Tiergesundheitsdienste, den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer, den Schweinegesundheitsdienst, den Bienengesundheitsdienst und Rindergesundheitsdienst ist dagegen zu überprüfen. Die Unterstützung von Tiergesundheitsdiensten durch Bund und Kantone gemäss neuer TGDV muss auch anderen Tiergesundheitsdiensten gewährt werden, die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund gemäss neuer TGDV erfüllen – auch wenn sie einen anderen Ansatz zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit als die bisherigen Tiergesundheitsdienste verfolgen, zum Beispiel primär alternative oder komplementäre Methoden anwenden, und/oder nicht nur eine Tierart im Fokus haben.

KOMETIAN [www.kometian.ch](http://www.kometian.ch) ist ein Verein zur Förderung der Tiergesundheit mittels Komplementärmedizin. Die dazu eingerichtete und seit 2012 betriebene, komplementärmedizinische Beratungsstelle steht unter tierärztlicher Führung. Sie wird von kompetenten Fachpersonen (Tierärzte und Tierheilpraktiker, integrative Veterinärmedizin) bedient. Die Benutzung der Beratungsstelle ist kostenpflichtig.

Die Beratungsstelle umfasst folgende Zielsetzungen:

- Unterstützung von Tierhalterinnen und –haltern, in erster Linie von Nutztierhalterinnen und –haltern, bei der Anwendung komplementärmedizinischer Methoden;
- Förderung der Kompetenz und Eigenverantwortung von Tierhalterinnen und –haltern bei der Anwendung komplementärmedizinischer Methoden zur Sicherstellung und Verbesserung der Tiergesundheit und damit zur Reduktion des Einsatzes von Antibiotika sowie der direkten Gesundheitskosten.

KOMETIAN bearbeitet zurzeit mit finanzieller Unterstützung des BLW ein Ressourcenprogramm. Das Ressourcenprojekt Kometian begann im Jahr 2016 und dauert bis 2021 bzw. 2023. Für die wissenschaftliche Begleitung zeichnet das FiBL. Das Ressourcenprojekt umfasst folgende Zielsetzungen und Massnahmen:

Zielsetzungen:

- Reduktion des Antibiotikaeinsatzes auf den beratenen Betrieben;
- Erarbeitung von Wissen und Erfahrung mit komplementärmedizinischen Alternativen zu AB-Behandlungen;
- Optimierung und Erweiterung des Beratungsangebots;
- Steigerung der Mitgliederzahl sowie Ausdehnung des Beratungsangebots auf die frankophone und italienische Schweiz;
- Sicherstellung resp. Wiederherstellung der Tiergesundheit auf den beratenen Betrieben;
- Reduktion der direkten Gesundheitskosten auf den beratenen Betrieben;
- Schaffung einer Plattform für praxisnahe Komplementärmedizin zur Vermeidung von Redundanzen, Nutzung von Synergien und Vernetzung interessierter Akteure.

Massnahmen zur Zielerreichung sind:

- Konsolidierung der Trägerschaft (Verein Kometian);
- Fachliche und technische Optimierung der Beratung;
- Qualitativer und quantitativer Ausbau des Beratungsangebots; insbesondere die Ergänzung des kurativen Beratungsangebotes durch präventive Handlungsempfehlungen (Bestandesbegleitung);
- Quantifizierung und Dokumentation der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes und der direkten Gesundheitskosten sowie der Sicherstellung und Optimierung der Tiergesundheit;
- Sensibilisierung der Nutztierhalterinnen und -halter für komplementärmedizinische Behandlungsmethoden;
- Information und Beratung;
- Umsetzungskontrolle;
- Wirkungsmonitoring.

Das Ressourcenprojekt zeigt nach drei Jahren in mancher Hinsicht Wirkung. Die Zunahme an Mitgliedern, Beratungsanfragen und Stellenprozenten für festangestellte Mitarbeiterinnen auf der Geschäftsstelle seit Beginn des Ressourcenprojektes 2016 ist beachtlich. Erste Resultate der Wissenschaftlichen Begleitung zeigen, dass Kometian allgemein und im Einzelfall wirkt. Betriebe bei Kometian konnten den Einsatz von Antibiotika bei gleichzeitiger Sicherstellung und/oder Optimierung der Tiergesundheit signifikant reduzieren. Seit Öffnung der Hotline im Jahr 2012 führte die alleinige homöopathische Medikation in mehr als zwei Dritteln der Einzelfälle aus Sicht des Tierhalters zu einem zufriedenstellenden Ergebnis – dies bei Sicherstellung des Tierwohls. Nicht nur die homöopathische Behandlung sondern auch die telefonische Beratung verspricht offensichtlich Erfolg – dies sowohl im Einzelfall als auch auf Betriebsebene. Die Kundenzufriedenheit liegt seit Jahren > 95%.

## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen  | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)   |
|---------|--|---|
| Art. 1  | <p>Art. 1 beschränkt sich betreffend Finanzhilfen durch den Bund auf die vier bisher durch Bund und Kantone unterstützten Tiergesundheitsdienste, den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK), den Schweinegesundheitsdienst (SGD), den Bienengesundheitsdienst (BGD) und den Rindergesundheitsdienst (RGD). Die Beschränkung ist zu überprüfen und aufzuheben, dies auch aus Gründen eines fairen Wettbewerbes.</p> <p>Die Finanzhilfen durch den Bund gemäss neuer TGDV müssen auch bisher nicht unterstützten Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für Finanzhilfen durch den Bund gemäss TGDV erfüllen, gewährt werden - auch wenn sie einen anderen Ansatz zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit als die bisherigen Tiergesundheitsdienste verfolgen, zum Beispiel primär alternative und komplementäre Methoden einsetzen, und/oder mehrere Tierarten im Fokus haben.</p> <p>Es erstaunt, dass in den Erläuterungen zwar der Kälbergesundheitsdienst (KGD) erwähnt und vorsorglich geregelt wird (Teil des RGD), während über andere Beratungsdienste, die ebenso wie der KGD erfolgreich unterwegs sind, kein Wort geschrieben wird.</p> | <p>Wir beantragen folgende Ergänzung:</p> <p>1) <b>Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an die bisher unterstützten Tiergesundheitsdienste, den</b></p> <p>a) Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer;<br/> b) Schweinegesundheitsdienst;<br/> c) Bienengesundheitsdienst;<br/> d) Rindergesundheitsdienst.</p> <p>2) <b>Weiteren Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund erfüllen, können auf Antrag ebenfalls Finanzhilfen des Bundes gewährt werden.</b></p> <p>3) Die Verordnung regelt zudem die Modalitäten der Unterstützung durch den Bund und durch die Kantone.</p> |
| Art. 3  | <p>Neben den erwähnten Mitgliederkategorien sind zusätzlich weitere bzw. andere Berufe zur Gesunderhaltung der Tiere, zum Beispiel Klauenpfleger, Tierphysiotherapeuten oder Tierheilpraktiker, sowie Vereine der anderen Berufe zu erwähnen, zum Beispiel die Klauenpflegervereinigung oder der Berufsverband TierheilpraktikerInnen Schweiz.</p>   | <p>Wir beantragen folgende Ergänzung:</p> <p>Neu:<br/> <b>d. andere Berufsleute zur Gesunderhaltung der Tiere, zum Beispiel Klauenpfleger, Tierphysiotherapeuten oder Tierheilpraktiker;</b></p>  |

|        |   |  |
|--------|---|--|
|        | <p>Einzelpersonen und Firmen, welche keiner der Kategorien a. bis d. angehören, die jedoch die Bestrebungen des Vereins im Interesse einer guten Tiergesundheit und hohen Lebensmittelsicherheit ideell und finanziell unterstützen wollen, sollen sich ebenfalls in dessen Entscheidungsfindungen einbringen können.</p>   | <p>An Stelle von Bst. d.:<br/> <b>e. Vereine und Genossenschaften der Tierärzteschaft und von Berufsleuten gemäss Bst. d</b><br/> <b>f. Natürliche und juristische Personen, welche keiner der Kategorien a. bis e. angehören, die jedoch den Verein ideell und finanziell unterstützen.</b></p>   |
| Art. 6 | <p>Bereits Art. 5 legt die Hauptziele der Leistungsausrichtung anerkannter Tiergesundheitsdienste fest, nämlich die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden.</p> <p>Aus diesem Grund und da bereits genügend übergeordnete öffentlich-rechtliche Bestimmungen zum Schutz des Tierwohls und zur Förderung von Qualität und Hygiene in der Nutztierproduktion einzuhalten sind, ist zu überprüfen, ob zusätzliche Anerkennungen im Sinne von Bst. a. und Stati im Sinne von Bst. b. durch jeden Tiergesundheitsdienst zielführend sind.</p> <p>Zu beachten ist auch, dass in der Nutztierproduktion zahlreiche Branchen- und/oder Marktakteure innovativ sind und mit zusätzlichen Anforderungen (z.B. grüner Teppich der Schweizer Milchproduzenten SMP) neue Massstäbe setzen. Daher sind öffentlich-rechtliche Bestimmungen so offen zu formulieren, dass Kooperationen mit Partnern gut möglich sind.</p> | <p>Wir beantragen folgende Anpassung:</p> <p><sup>2</sup> Der Leistungskatalog muss die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Programme zur Tiergesundheitsförderung;</li> <li>b. Beratungsdienstleistungen;</li> <li>c. Diagnostische Abklärungen;</li> <li>d. Aus- und Weiterbildung;</li> <li>e. Beobachtung der Tiergesundheit;</li> <li>f. Fachinformation</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Leistungskatalog kann, allenfalls in Zusammenarbeit mit Branchen-Partnern, weitere Leistungen definieren.</p> |
| Art. 9 | <p>Die Verpflichtung der Nutztiergesundheitsdienste zur unentgeltlichen Erbringung von Grunddienstleistungen zugunsten landwirtschaftlicher Schulen und Beratungsstellen behindert den freien Wettbewerb im Beratungsgeschäft.</p> <p>Die Verpflichtung kann einzelne Tiergesundheitsdienste auch überfordern. Sofern die Unentgeltlichkeit in Art. 9 bestehen bleibt, sind die geforderten «Grunddienstleistungen» genauer zu umschreiben.</p> <p>Die unentgeltliche Leistungspflicht gegenüber kantonalen Behörden, d.h. an Personen des öffentlichen Veterinärdienstes, hingegen ist gerechtfertigt und ist in Art. 11 Absatz 2 geregelt.</p>  | <p>Wir beantragen, in Art. 9 Absatz 1 den Begriff «unentgeltlich» zu streichen.</p>  |

|         |  |   |
|---------|--|---|
| Art. 18 | Die Modalitäten der Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes, vor allem die Berechnung der Beiträge der einzelnen Kantone, sind entsprechend anzupassen, sofern dem grundsätzlichen Antrag stattgegeben wird, dass auch anderen als den bisher unterstützten Tiergesundheitsdiensten Finanzhilfen des Bundes gewährt werden (siehe allgemeine Anmerkungen und Ergänzungsantrag Art. 1). | Wir beantragen folgende Ergänzungen:<br><br><b>b) Für die bisher unterstützten Tiergesundheitsdienste, das heisst den SGD, BGK und RGD, entspricht der kantonale Anteil .....</b><br><br><b>c) Für weitere Tiergesundheitsdienste, die die Vorgaben für Finanzhilfen des Bundes erfüllen und mehrere Tierarten im Fokus haben, entspricht der kantonale Anteil dem Ergebnis der folgenden Berechnung:</b><br>- Anteil der angeschlossenen Tierhaltungen im Kanton an den angeschlossenen Haltungsbetrieben von Tieren der entsprechenden Arten in der Schweiz, die betreut werden,<br>- Anteil der Tiere in den angeschlossenen Tierhaltungen im Kanton an den Tieren in allen angeschlossenen Haltungsbetrieben von Tieren der entsprechenden Arten in der Schweiz, die betreut werden,<br>- Durchschnitt dieser beiden Anteile. |
| Art. 21 | Die Finanzhilfen sind so auszuzahlen, dass die Tiergesundheitsdienste ohne hohes Eigenkapital ihre Liquidität erhalten können, zum Beispiel, dass Akontozahlungen möglich sind.  | Wir beantragen folgende Ergänzung:<br><br>Die Finanzhilfe wird jährlich in zwei Teilzahlungen geleistet. Die Teilzahlungen richten sich nach den erbrachten Leistungen und dem Grad der Zielerreichung in den vorangegangenen Monaten. <b>Im Fall von Liquiditätsengpässen in der Startphase sind Akontozahlungen auf Antrag möglich.</b>   |
|         | Im Übrigen keine Anmerkungen und Änderungsanträge.   |   |